



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

9/6 Brandschutz- unterweisungen

Brandschutzunterweisungen sind ein wichtiger Bestandteil der Gefahrenprävention in Bildungseinrichtungen. Das Erfüllen von Brandschutzvorgaben, beispielsweise aus dem Baurecht, reicht bei Weitem nicht aus, um eine konkrete Gefahr abzuwehren.

*Gefahren-
prävention*

Vielmehr müssen auch die Mitarbeitenden der Bildungseinrichtung in die Lage versetzt werden, zielgerichtet zu handeln, um so die Gefahren für die Menschen und die Vermögensschaden der Einrichtung im Brandfall möglichst gering zu halten.

Für die Unterweisung ist grundsätzlich der Unternehmer bzw. Arbeitgeber verantwortlich. Dennoch besteht gem. § 13 der DGUV Vorschrift 1 die Möglichkeit, die Durchführung der Unterweisung und auch weitere ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben an eine fachkundige und zuverlässige Person zu übertragen. Dem Arbeitgeber ist dabei freigestellt, wen er mit der Durchführung der Unterweisung beauftragt. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Brandschutzbeauftragte besitzen zwar die Fachkompetenz, sie verfügen jedoch nicht über disziplinarische Vollmachten und Weisungsrechte. Aus diesem Grund sollten sie nicht allein mit der Durchführung der Unterweisung beauftragt sein. Vielmehr sollten sie an der Vorbereitung der Unterweisung beteiligt werden bzw. einzelne Themengebiete behandeln. So kann beispielsweise die Fachkraft für Arbeitssicherheit für spezielle arbeitssicherheitstechnische und der Brandschutzbeauftragte für brandschutztechnische Unterweisungspunkte herangezogen werden.

Verantwortlichkeit

9/6.1 Ziele der Unterweisung

Ziel des Arbeitsschutzes

Laut Arbeitsschutzgesetz ist das Ziel des Arbeitsschutzes und somit auch der Unterweisung, „die Sicherheit und [den] Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern“.

Die Unterweisung soll in diesem Zuge Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln. Des Weiteren sollen aber auch Aspekte der Motivation in Bezug auf die Arbeitssicherheit sowie die Führung von Mitarbeitenden vermittelt werden.

Positive Wirkung der Unterweisung

Somit kann eine Unterweisung in mehrere Richtungen positiv wirken. Sie kann:

- Kenntnisse der Mitarbeitenden in Bezug auf Arbeitssicherheit erweitern
- Fähigkeiten vermitteln, verstärken, verbessern oder sichern
- Einstellungen erzeugen, ändern, verstärken oder sichern
- zu sicherem Verhalten motivieren
- den Mitarbeitenden zeigen, wie sie sich verhalten dürfen oder müssen

Dadurch wird der Mitarbeitende persönlich in den Arbeitsschutz mit eingebunden. Es gilt, den Mitarbeitende die Wirkungsweisen der sicheren Techniken und die mit den organisatorischen Maßnahmen verfolgten Ziele zu erläutern und einsichtig zu machen. Zusätzlich können die Mitarbeitenden (auch im Rahmen einer Unterweisung) beim Erarbeiten verschiedener Maßnahmen beteiligt werden. Somit wird nicht nur das Verständnis der technischen,

organisatorischen oder personenbezogenen Regelungen gestärkt. Die Akzeptanz des Mitarbeitenden wird gefördert.

9/6.2 Rechtsgrundlagen

Die Forderung einer Brandschutzunterweisung ergeht aus verschiedenen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften. So wird beispielsweise im § 12 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) beschrieben, dass der Unternehmer „die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen hat“. Aber auch im Mutterschutzgesetz (MuSchG) oder Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) wird eine Unterweisung der Mitarbeitenden gefordert.

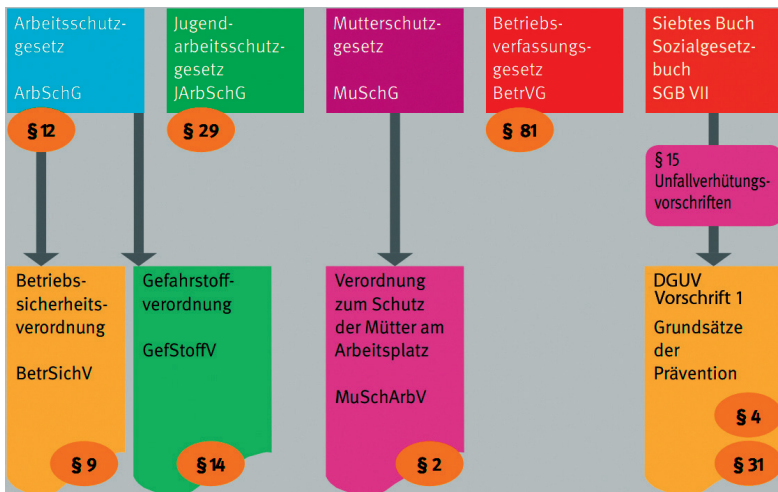


Abb. 9/6.2-1: Gesetze und Vorschriften, die eine Unterweisung erfordern, Quelle: DGUV Information 211-005 – Unterweisung – Bestandteil des betrieblichen Arbeitsschutzes

Wie aus Abbildung 9/6.2-1 zu entnehmen ist, existieren für die gezeigten Gesetzesgrundlagen weitere Verordnungen, welche u. a. die Unterweisung detaillierter beschreiben.

Hinweis

Achtung: Die DGUV-Information 211-005 ist nicht mehr aktuell und wird derzeit überarbeitet! Solange noch nicht die neue Variante erschienen ist, verbleiben die Information als Orientierung unter Vorbehalt in diesem Werk.

Vorgaben durch das Arbeitsschutzgesetz

Es muss beachtet werden, dass es keinesfalls in das Belieben des jeweils Verantwortlichen fällt, ob er denn seine Mitarbeiter schult und unterweist oder nicht. Vielmehr hat hier der Gesetzgeber klare Vorgaben durch beispielsweise das Arbeitsschutzgesetz gemacht:

ArbSchG

- § 10 Abs. 1 ArbSchG: Der Arbeitgeber hat die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich sind.
- § 10 Abs. 2 ArbSchG: Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen.
- § 12 Abs. 1 ArbSchG: Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.

Diese Vorgaben sind allerdings relativ unkonkret. Abgeleitet aus dem Arbeitsschutzgesetz findet man u. a. in folgenden Schriftwerken konkretere Hinweise zur Durchführung von Unterweisungen im Brandschutz:

DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, dort der § 4 „Unterweisung der Versicherten“: Diese Vorschrift nimmt Bezug zu § 12 ArbSchG und konkretisiert die zeitliche Abfolge auf das eventuell gegebene situationsbedingte Erfordernis, mindestens aber auf eine jährliche Durchführung der Unterweisung, wobei eine Verpflichtung zur Dokumentation vorgegeben ist.
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, dort der § 15 „Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten“: Verpflichtung der Versicherten zur Unterstützung des Arbeitgebers bei dessen Bestrebungen, den Arbeits- und Gesundheitsschutz im Unternehmen zu organisieren und zur eigenen Sicherheit mit Sorge zu tragen.
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, dort der § 22 „Notfallmaßnahmen“: Verpflichtung des Unternehmers, Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, welche u. a. für den Fall der Brandentstehung geboten sind. Darüber hinaus hat der Unternehmer eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen bzw. zu schulen.

DGUV Information 205-001 Betrieblicher Brandschutz in der Praxis

- DGUV Information 205-001 „Betrieblicher Brandschutz in der Praxis“, dort der Punkt 9.1: Demnach ist der Gebrauch von Feuerlöschern zu üben. Das beste Gerät nützt nichts, wenn niemand damit umgehen kann. Regelmäßig muss eine ausreichende Anzahl geeigneter Betriebsangehöriger in der Wirkungsweise und Handhabung der Feuerlöscher praktisch unterwiesen werden.

ASR A2.2

- ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“, dort unter Punkt 7.2: Demnach hat der Arbeitgeber die Beschäftigten über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor Aufnahme der Beschäftigung sowie bei Veränderung des Tätigkeitsbereichs und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Diese Unterweisung muss auch Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen sowie das Verhalten im Gefahrenfall einschließen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

ASR A2.3

- ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“, dort unter Punkt 11 Abs. 1: *„Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über den Verlauf der Fluchtwege, über die bei Nutzung der Fluchtwege und Notausgänge erforderlichen Maßnahmen und die Kennzeichnung sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig zu unterweisen. Die Unterweisung muss mindestens jährlich erfolgen.“* Die Brandschutzunterweisung ist somit eine unternehmerische Pflicht und darf nicht vernachlässigt werden.

Bestellmöglichkeiten



Sicherheitshandbuch für Bildungseinrichtungen Gebrauchsfertige Checklisten, Nachweise und Dokumente für Sicherheitsverantwortliche

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen
unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt
in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5864>**